

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück I, Nummer 1, am 11.02.1998, im Studienjahr 1997/98.

1. Universitätslehrgang Psychosoziale Supervision und Coaching

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat die vom Akademischen Senat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1997 beschlossene Einrichtung des Universitätslehrganges psychosoziale Supervision und Coaching gemäß §§ 23, 24 UniStG nicht untersagt:

1) ZIELSETZUNG

Das Ziel des Lehrgangs ist der Erwerb theoretischer und praktischer fachlicher Kompetenz in den Bereichen psychosoziale Supervision und Coaching. Die Lehrinhalte der beiden Bereiche bauen auf dem Wissensstand nach einem abgeschlossenen Studium auf. Es handelt sich dabei in erster Linie um Ergänzung und Vertiefung theoretischen Wissens und praktischer Fertigkeiten, wobei auch das theoretische Wissen in Bezug auf die praktische Anwendung in der Berufswelt zu vermitteln ist.

2) DAUER UND GLIEDERUNG DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS

40 Semesterstunden (entspricht 600 Unterrichtseinheiten, im folgenden mit UE abgekürzt).

Gliederung

Das Curriculum setzt sich aus vier Bereichen zusammen:

- a) Kommunikative/selbstreflektive Kompetenz
- b) Psychosoziale Grundkompetenz
- c) Allgemeine Fachkompetenz
- d) Feldspezifische Fachkompetenz

Während die Teile a bis einschließlich c für alle TeilnehmerInnen des Lehrgangs verbindlich sind, besteht im Teil d eine Unterscheidung nach Wahl des/der Teilnehmers/innen in psychosoziale Supervision und Coaching mit den jeweils entsprechenden Inhalten. Die im Curriculum vorgesehene Gliederung „Allgemeiner Teil mit Pflichtcharakter“ und einem „Speziellen Teil mit Wahlcharakter“ berücksichtigt die Entwicklung beider Praxisfelder. Im Curriculum werden die relevanten theorie- und praxisorientierten Themen bezeichnet, die von der Lehrgangsleitung dann in konkrete Lehrveranstaltungen umgesetzt werden. Dadurch ist ein rasches Reagieren gegenüber Veränderungen und Entwicklungen in den Praxisfeldern möglich und somit die für die Lehre wünschenswerte Flexibilität gegeben.

3) VORAUSSETZUNG FÜR DIE ZULASSUNG

Alter: mindestens 27 Jahre

Berufspraxis: mindestens 3 Jahre

Abgeschlossenes Studium

Selbsterfahrung: mindestens 60 Stunden

Supervisionserfahrung: mindestens 60 Stunden

Zielgruppe sind Personen, die ein Diplomstudium abgeschlossen haben (insbesondere das Studium der Psychologie, Medizin, Pädagogik und Wirtschaft) und eine Tätigkeit im Bereich psychosozialer Supervision bzw. Coaching anstreben.

Die Aufnahme in den Lehrgang obliegt der GesamtleiterIn, sie erfolgt nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und zweier positiv absolvierter Aufnahmegespräche mit MitarbeiterInnen des Leistungsteams.

4) ABSCHLUSS

Der Abschluß erfolgt in Form einer Prüfung. Die Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher der in Punkt 5 angeführten Curriculumsteile sowie die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlußarbeit und die Bezahlung aller Gebühren.

5) DIE LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN PFLICHT- UND WAHLFÄCHERN

A) Allgemeiner Teil

A. 1) Kommunikative/selbstreflexive Kompetenz gesamt: mindestens 105 UE

Ziel: Erwerb von Basiskompetenzen, vor allem in der Praxis; Erhöhung der kommunikativen und selbstreflexiven Kompetenz vorwiegend durch Selbsterfahrung

A. 1.1.) Selbsterfahrung gesamt: mindestens 75 UE

Selbsterfahrung im Gruppensetting: mindestens 50 Unterrichtseinheiten

Einzelsselbsterfahrung: mindestens 25 Unterrichtseinheiten

A. 1.2.) Theorie gesamt: mindestens 30 UE

Ziel: Moderation/Kommunikation/Theorie der Veränderung in zwei unterschiedlichen methodischen Ausrichtungen, je 15 Unterrichtseinheiten

Eines der beiden Seminare muß in der jeweiligen therapeutischen Richtung der Selbsterfahrung besucht werden; das zweite Seminar kann nach Wahl des/der Teilnehmers/innen besucht werden.

A. 2.) Psychosoziale Grundkompetenz gesamt: mindestens 75 UE

Ziel: Aneignung psychosozialer Grundkompetenz, Berufsbilder, Rahmenbedingungen, rechtliches und soziales Umfeld

A.2.2.1) Psychosoziale Interventionen mindestens 30 UE

A.2.2.2) Rechtliche Rahmenbedingungen	mindestens 15 UE
A.2.2.3) Soziale Rahmenbedingungen	mindestens 15 UE
A.2.2.4) Ethik	mindestens 15 UE

A. 3.) Allgemeine Fachkompetenz gesamt: mindestens 210 UE

Ziel: Vermittlung wesentlicher Elemente des Supervisionsprozesses sowie der Supervision in Theorie und Praxis

A.3.1) Theorie der Supervision	
A.3.1.1) Einführung in die Supervision, Modelle und Geschichte	mindestens 30 UE
A.3.1.2) Supervisionsmodelle mindestens 2; 1 davon in der gewählten therapeutischen Richtung)	mindestens 30 UE
A.3.1.3) Rollentheorie	mindestens 15 UE
A.3.1.4) Setting der Supervision	mindestens 15 UE
A.3.1.5) Setting im Coaching	mindestens 15 UE
A.3.1.6) Team und Organisationsentwicklung	mindestens 30 UE
A.3.1.7) Projektentwicklung und Projektmanagement	mindestens 15 UE
A.3.1.8) Kulturelle Aspekte der Supervision	mindestens 15 UE
A.3.1.9) Konfliktmanagement und Bewältigung	mindestens 15 UE
A.3.1.10) Zeitmanagement/Evaluation	mindestens 15 UE
A.3.1.11) Psychosomatik-Stress-Burn out	mindestens 15 UE

A.3.2.) Praxis der Supervision gesamt: mindestens 135 UE

Ziel: ein laufender kontinuierlicher Lern- und Reflexionsprozeß

A.3.2.1) Lehrsupervision: Einzelsupervision	mindestens 30 UE
A.3.2.2) Supervisionsgruppe	mindestens 30 UE
A.3.2.3) Lern-/Co-Supervision	mindestens 75 UE

A) Spezieller Teil

B. 1.) Feldspezifische Fachkompetenz gesamt: mindestens 75 UE

Ziel: Die strukturellen Elemente der Supervision bzw. des Coaching unter Spezifizierungen sind wahlweise für die Schwerpunkte zu vertiefen

B.1.1) Spezielle Feldkunde, Terminologie und Organisationsstruktur	mindestens 30 UE
B.1.2) Rollenpraxis/Coaching oder	mindestens 45 UE
B.1.3) Rollenpraxis/Supervision im psychosozialen Feld	mindestens 45 UE

6) NACHWEIS VON KENNTNISSEN DURCH PRÜFUNGSZEUGNISSE ANER-

KANNTER INLÄNDISCHER ODER AUSLÄNDISCHER POSTSEKUNDÄRER BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Bei Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen im Sinne von Dauer und Inhalt können Kenntnisse durch Prüfungszeugnisse anerkannter inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, § 4 Abs. 1 UniStG anerkannt werden. Dies folgt durch die Lehrgangsführung.

7) BEZEICHNUNG FÜR DIE ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN

Die Absolventinnen und Absolventen haben das Recht, die Bezeichnung Akademische Supervisorin bzw. Akademischer Supervisor oder Akademischer Coach (§ 26 Abs. 3 UniStG, BGBl. I Nr.: 48/1997) entsprechend der gewählten Fachkompetenz zu führen.

8) LEITUNG

Die Leitung besteht aus einer GesamtleiterIn und GesamtleiterIn-StellvertreterIn sowie einer/m organisatorischen LeiterIn und einer/m stellvertretenden organisatorischen LeiterIn.

Sämtliche Mitglieder der Leitung werden vom Akademischen Senat jeweils für 2 Jahre bestimmt.

9) VORTRAGENDE

Die Lehrenden sollen die Voraussetzung für die selbständige Tätigkeit als Supervisor bzw. als Coach erfüllen. Bei Lehrenden aus dem Ausland sollen vergleichbare Qualifikationen vorliegen. Für Seminare, die einen engen inhaltlichen Bezug zu Nachbargebieten bzw. die primär aus einem anderen Fachgebiet stammen, können Personen mit der entsprechenden Qualifikation (Übereinstimmung mit Seminarinhalt) herangezogen werden. Die Lehrenden haben sowohl theoretische als auch praktische Kompetenzen bzw. Erfahrungen im Umgang von mindestens 5 Jahren in den Gebieten nachzuweisen, in denen sie im Rahmen des Curriculums unterrichten.

Daraus ergibt sich:

- a) die Vortragenden sind qualifiziert als Supervisoren bzw. als Coach und kommen aus dem Bereich der UniversitätslehrerInnen (UOG 75 § 23 Abs. 1). Für spezielle Lehrinhalte können auch Personen herangezogen werden die diese Fachinhalte abdecken und gleichfalls aus dem Kreis der UniversitätslehrerInnen (UOG 75 § 23 Abs. 1, kommen). Weiters können auch Personen herangezogen werden, die nachweislich über die notwendigen theoretischen wissenschaftlichen und didaktischen Kompetenzen aus dem jeweiligen Teilbereich verfügen und von der Kommission für Infakultäre Lehre als UniversitätslehrerInnen genehmigt werden.

Die Übernahme eines Seminars durch das Lehrpersonal kann nur erfolgen nachdem eine genaue Disposition des Seminars bei der Leitung des Universitätslehrgangs vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, daß das Seminar sowohl die inhaltlichen als auch die didaktischen

Kriterien des Universitätslehrgangs erfüllt. Die Bekanntgabe der Disposition erfolgt nach Kriterien, die von der Leitung des Universitätslehrgangs ausgearbeitet werden.

10) ZULASSUNG ZUR UNIVERSITÄT

Die TeilnehmerInnen werden als außerordentliche Studierende an der Universität Wien zugelassen, sofern sie nicht ordentliche Studierende der Universität Wien sind.

11) GEBÜHREN

Anmeldegebühr	ÖS 2.000,--
Aufnahmegebühr	ÖS 1.500,--
Semestergebühr	ÖS 1.000,-- (je Semester)
Anrechnungsgebühr	ÖS 3.500,--
Gebühr für Abschlußgespräch	ÖS 1.500,--
1 Semesterstunde Theorieunterricht	ÖS 1.200,--
1 Semesterstunde Rollenpraxis	ÖS 4.000,--

12) KOSTENDECKUNG

Es ist vorgesehen, 20 TeilnehmerInnen aufzunehmen.

	Einnahmen	Ausgaben	
Lehrgangsgebühr	ÖS 230.000,--	345 UE á ÖS 1.000,--	ÖS 345.000,--
Unterrichtsgebühr	ÖS 792.000,--	45 UE á ÖS 5.000,--	ÖS 225.000,--

	ÖS 1.022.000,--	Anteil Betriebskosten, Personalkosten Lammgasse für 1 ½ Jahre	ÖS 245.000,--

			ÖS 815.000,--
		<u>Überschuß</u>	<u>ÖS 207.000,--</u>

Ab 15 TeilnehmerInnen ist der Hochschullehrgang kostendeckend.

Der Rektor:

Ebenbauer